

1. Januar 2021

Einwohnergemeinde Meiringen
Postfach 532
3860 Meiringen
Telefon 033 972 45 45
Telefax 033 972 45 40
www.meiringen.ch

MEIRINGEN



Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen erlässt gestützt auf

- das Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998
- die Gemeindeverordnung (GV) vom 16.12.1998
- das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen vom 08.06.2006

dieses Reglement

Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve

Reglement gestützt auf Art. 81a Abs. 3 und Art. 86 ff der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck	Art. 1 Die Schwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrundeliegenden marktspezifischen Risiken gebildet und bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.
Einlagen in die Schwankungsreserve	Art. 2 ¹ Aufwertungsgewinne, welche aus der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Art. 81 Abs. 2 und 3 GV resultieren, werden vollständig oder anteilmässig, je nach Risikobeurteilung, in die Schwankungsreserve eingelegt. ² Die Höhe der Schwankungsreserve beträgt maximal 20% der Summe der Finanzanlagen (SG 107) und der Sachanlagen Finanzvermögen (SG 108). ³ Von der Neubewertungsreserve ist fünf Jahre nach Einführung von HRM2 die Summe von zehn Prozent der gesamten Finanzanlagen und zehn Prozent der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens in die Schwankungsreserve zu überführen (Art. T2-3, Abs. 2, Ziff. 5 GV).
Entnahmen aus der Schwankungsreserve	Art. 3 Entnahmen aus der Schwankungsreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der periodischen Neubewertung oder der Berichtigung dauerhaft eingetretener Wertverminderungen oder Verlusten des Finanzvermögens zulässig (Art. 81a Abs. 2 GV).
Bestand der Schwankungsreserve	Art. 4 Der Bestand der Schwankungsreserve darf nicht negativ sein. Er ist Teil der Reserven (Sachgruppe 296) und wird nicht verzinst.
Zuständigkeit	Art. 5 Der Gemeinderat legt jährlich die Einlage in die Schwankungsreserve fest. Er ist zudem zuständig für die Bestimmung der Entnahmen.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 21.09.2020 durch den Gemeinderat Meiringen beschlossen. Es unterliegt nach Art. 23 Abs. 1 des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen dem fakultativen Referendum nach Art. 36 ff OgR.

Meiringen, 21.09.2020

Gemeinderat Meiringen



Roland Frutiger
Gemeindepräsident



Daniela Grisiger
Geschäftsleiterin / Gemeindeverwalterin

¹ BSG 170.111

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Der Gemeindeschreiber hat das vorliegende Reglement vom 20.11.2020 bis und mit 20.12.2020 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Anzeiger Oberhasli Nr. 47 vom 20.11.2020 publiziert und gleichzeitig auf das fakultative Referendum aufmerksam gemacht. Dieses wurde nicht ergriffen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements per 01.01.2021 wurde im Anzeiger Oberhasli Nr. 52 vom 24.12.2020 ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 21.12.2020



Roger Feller
Gemeindeschreiber